

Aufsicht über die Kammer. Die Aufsicht über die Handwerkskammer führt die Regierung. Diese ernennt einen Kommissar, welcher zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstandes und der Ausschüsse eingeladen werden muß. Er kann jederzeit von den Schriftstücken der Kammer Einsicht nehmen, die Einberufung der Handwerkskammer verlangen und Beschlüsse, welche ihre Befugnisse überschreiten, beanstanden. In Deutschland bestehen 48 Handwerkskammern.

VI.

Gewerbegericht und Innungs- schiedsgericht.

Zweck der Gewerbegerichte. Die Gewerbegerichte sind kommunale Behörden, welche gewerbliche Streitigkeiten unter Mitwirkung von Gewerbetreibenden entscheiden. Gesehlich sind Orte mit mehr als 20 000 Einwohnern verpflichtet, Gewerbegerichte zu errichten; kleinere Orte können gemeinsam ein Gewerbegericht einführen. Im Deutschen Reiche gibt es über 400 Gewerbegerichte.

Zuständigkeit der Gewerbegerichte. Die Gewerbegerichte sind zuständig für Streitigkeiten über Antritt, Fortsetzung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über die Aushändigung und den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches. Sie treffen Entscheidungen über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind. Über Ansprüche wegen unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Lohnbücher, Zeugnisse, Krankenkassenbücher, Quittungskarten der Invalidenversicherung wird von ihnen entschieden. Außerdem kann das Gewerbegericht zur Verhütung oder zur Beilegung von Ausständen, Streiks, angerufen werden.

Wie setzen sich die Gewerbegerichte zusammen? Der Gerichtshof ist gebildet aus sachverständigen Personen; er setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, der von dem Magistrat oder der Gemeindevertretung auf mindestens ein Jahr gewählt wird, und in der Regel aus mindestens vier Beisitzern. Der Vorsitzende darf weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein; die Beisitzer sind zur Hälfte Arbeitgeber und zur Hälfte Arbeitnehmer. Wählbar ist jeder, der das 30. Lebensjahr vollendet hat, zum Amte eines Schöffen fähig ist und in dem Bezirke des Gerichts mindestens seit zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist. Das Amt der Beisitzer ist ein